

Haushaltssatzung 2021

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat die Landeshauptstadt Magdeburg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 07.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der für die Erfüllung der Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| | | |
|--------------------------------------|-------------|------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 726.895.420 | Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 757.646.203 | Euro |

2. Im Finanzplan mit dem

| | | |
|---|-------------|------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 683.666.571 | Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 704.164.858 | Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 142.031.200 | Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 184.122.000 | Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 41.927.100 | Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 19.549.230 | Euro |

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 41.740.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 140.750.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 136.733.314 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 250 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 6

weitere Festsetzungen

keine

Magdeburg, den

2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel